

B E S C H W E R D E - K O M M I S S I O N

in militärischen Angelegenheiten
beim Bundesministerium für Landesverteidigung
gem. § 6 Wehrgesetz

JAHRESBERICHT 1989

zu III-159 der Beilagen zu den Steno-
graphischen Protokollen des Nationalrates XVII.GP

T I P P F E H L E R B E R I C H T I G U N G / K O R R E K T U R E N
zum Jahresbericht 1989 der
Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten
beim BMLV gem. § 6 Wehrgesetzes 1978

Seite 12: letzter Absatz, vorletzte Zeile: Beschwerdeerlässe

Seite 13: letzter Absatz, vorletzte Zeile: Flusses

Seite 18: ... fanden 10 Sitzungen ...

Seite 22: zu Punkt III: Vom Bundesministerium für Landesverteidigung
getroffene Maßnahmen: Folgesatz, 1. Zeile:
... zur Gänze und teilweise berechtigten ...

Seite 26: Tätigkeit (Wortrichtigstellung)

Seite 35: graphische Darstellung, fehlende Prozentangabe 8,4 % über dem
"Org-Element Ch" ergänzen

INHALTSVERZEICHNIS

Jahresbericht 1989

A.

Zusammensetzung der Beschwerdekommission
in militärischen Angelegenheiten

B.

Tätigkeit gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1978

	Seite
I. Allgemeine Feststellungen	4 - 17
II. Beschlüsse der Beschwerdekommission	18 - 22
III. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen	22 - 23
IV. Allgemeine Empfehlungen	23 - 24
V. Tätigkeit der Vorsitzenden	25 - 25

C.

Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 des Wehrgesetzes 1978	26 - 26
---	---------

ANHANG

Statistik zur Bearbeitung der ao. Beschwerden	27 - 37
---	---------

Beschwerdekommission in
militärischen Angelegenheiten

Jahresbericht 1989

Im folgenden erstattet die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten den in § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1989.

A.

Zusammensetzung der Beschwerdekommission
in militärischen Angelegenheiten

In der personellen Zusammensetzung der Beschwerdekommission ergab sich im Berichtsjahr keine Änderung.

Die Beschwerdekommission setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Vorsitzende:

BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER (FPÖ)
(amtsführender Vorsitzender)
Abg.z.NR a.D. Walter MONDL (SPÖ)
SektChef i.R. Dr. Adolf KOLB (ÖVP)

- 2 -

Mitglieder:

- Abgeordnete zum Nationalrat a.D. Wanda BRUNNER (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat Dir. Alfred FISTER (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat Univ.Prof.Mag.Dr.iur. Felix ERMACORA (ÖVP)
- Abgeordneter zum Nationalrat a.D. Gerhard KOPPENSTEINER (ÖVP)
- Abgeordneter zum Nationalrat Hermann KRAFT (ÖVP)
- Abgeordneter zum Nationalrat Alois ROPPERT (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

- Mitglied des Bundesrates a.D. Ludwig BIERINGER (ÖVP)
- Abgeordnete zum Nationalrat Mag.rer.soc.oec. Brigitte EDERER (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat Ing. Gerald TYCHTL (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat Mag.Dr. Josef HÖCHTL (ÖVP)
- Abgeordneter zum Nationalrat Albrecht KONECNY (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat Ferdinand MANNDORFF (ÖVP)
- Abgeordneter zum Nationalrat Ing. Hans-Joachim RESSEL (SPÖ)
- Redakteur Obstlt Walter SELEDEC (FPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat Dipl.Vw. Dr. Ludwig STEINER (ÖVP)

Beratende Organe:

- General Othmar TAUSCHITZ, Generaltruppeninspektor
- Sektionschef Mag.Dr.iur. Franz SAILLER, Leiter der Sektion für Personal- und Ergänzungswesen

Bei Behandlung der Beschwerden wegen unzureichender ärztlicher Behandlung wurde die Beschwerdekommission bis 30.11.1989 vom Heeressanitätschef Divr Dr. Gerhard REINDL und ab 1.12.1989 von seinem Nachfolger, ObstA Dr. Hubert HRABCÍK, beraten.

Mit den administrativen Aufgaben betraut:

- Oberst Ing. Erich BLAUFSTEINER

Mit den Schreibarbeiten betraut:

- Offz1 Ingrid SCHÖNNER, geb. GABSDIEL
- VB I/d Susanne UMLAUF (ab 10.11.1989 als Karenzvertretung)

- 4 -

B.

Die Tätigkeit der Beschwerdekommission gem. § 6
des Wehrgesetzes 1978 idgF im Jahre 1989

I. Allgemeines

1. Einige Feststellungen

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch im Berichtsjahr alle Empfehlungen nach eingehender Prüfung und Debatte einstimmig beschlossen.

Das BMLV trug auch im Jahr 1989 wieder allen zu den einzelnen Beschwerden beschlossenen Empfehlungen der Beschwerdekommission Rechnung und nahm in den Beschwerdeerledigungen auf diese Empfehlungen Bezug.

Im Hinblick auf die steigende Anzahl von Rückziehungen eingebrachter Beschwerden wurde in der Sitzung der Beschwerdekommission vom 14.12.1989 infolge aufgetretener Zweifel an der Freiwilligkeit der Zurückziehung einer Beschwerde beschlossen, innerhalb eines gewissen Beobachtungszeitraumes alle jene Beschwerdeführer, die ihre Beschwerden zurückgezogen haben, vor die Beschwerdekommission zu laden, um einen Überblick über die tatsächlichen Gründe und Motive von Zurückziehungen (etwa auch Furcht, angedrohte Repressalien usw.) zu erhalten.

Auf Anregung der Vorsitzenden der Beschwerdekommission wurden in der Folge mit Vertretern des BMLV Gespräche geführt und als Ergebnis hiervon durch den Leiter der Sektion II des BMLV festgestellt, daß seitens des BMLV künftighin Vorsorge getroffen werde, daß jeder Beschwerdeführer im Falle einer beabsichtigten (freiwilligen) Zurückziehung niederschriftlich über die damit verbundenen Folgen (Einstellung des beschwerdeggstdl. Verfahrens durch die Beschwerdekommission und keine weitere Erledigung durch das BMLV aufgrund dieser Willenserklärung) aufzuklären ist.

Der Beschwerdekommission wurde in diesem Zusammenhang berichtet, daß eine einvernehmliche diesbezügl. Vorgangsweise - unter Hinweis auf die durch die zuständige Fachabteilung des Ressorts (Beschwerdeabteilung) beabsichtigte Neuverlautbarung des an die geltende Organisation und an die geübte Praxis angepaßten Grundsatzlasses "Beschwerden", VBl. I Nr. 195/1985 - bereits in der Disziplinarreferentenbesprechung des BMLV im Dezember 1989 festgelegt wurde.

Die Anhörung eines Beschwerdeführers in der Dezembersitzung 1989 der Beschwerdekommission ergab, daß dieser seine Beschwerde ohne Beeinflussung Dritter aus freien Stücken (nach diesbezügl. kameradschaftlicher Aussprache mit dem Beschwerdebezogenen) zurückgezogen hat.

Hinsichtlich der bereits im Jahre 1988 ergangenen Allgemeinen Empfehlung der Beschwerdekommission betr. die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen, um die Übermittlung der Gesundheitsdaten von Wehrpflichtigen, bei denen eine schwerwiegende Erkrankung oder Behinderung festgestellt wurde, an die Militärbehörden oder durch die Militärbehörden an zivile Behörden zu ermöglichen, wurde seitens des BMLV neuerlich der Entwurf für eine Ergänzung des § 20 des Wehrgesetzes 1978 verfaßt. Demnach sollte es der Beurteilung des behandelnden Arztes überlassen werden, inwieweit die Meldung bestimmter Krankheitsfälle von Wehrpflichtigen durchzuführen ist. Dieser Entwurf wurde dem Bundeskanzleramt zur Prüfung und Stellungnahme zugeleitet und dabei insbes. ersucht, den Bedarf an Legislativmaßnahmen in anderen Verwaltungsbereichen zu prüfen, der sich aus der Anregung der Beschwerdekommission betr. die Übermittlung von Daten aus dem militärischen Bereich an Zivilbehörden ergibt.

Die hiezu eingeholten Stellungnahmen ergaben jedoch, daß das Bundeskanzleramt sowohl aus medizinisch-fachlichen als auch aus rechtspolitischen Gründen grundsätzliche Bedenken gegen die Übermittlung von Gesundheitsdaten von Wehrpflichtigen an Militärbehörden hegt und daher die Verwirklichung dieses Legislativvorhabens ablehnt. In einer darauf bezugnehmenden Information des BMLV vom Mai 1989 wurde sohin mitgeteilt, daß der Bundesminister für Landesverteidigung die Beschwerdekommission ersuche, allenfalls eine politische Entscheidung in dieser Angelegenheit herbeizuführen.

Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang beschlossenen Allgemeinen Empfehlung der Beschwerdekommission in der Sitzung vom 28.9.1989 wird auf die diesbezügl. Ausführungen im Teil IV, Allgemeine Empfehlungen, Seite 24, verwiesen.

Zu Anfragen von Mitgliedern der Beschwerdekommission an den Leiter der Sektion II des BMLV zum Problem der Schadenersatzleistungen von Grundwehrdienstern, welche als Heereskraftfahrer eingesetzt sind und einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht bzw. mitverursacht haben, wurde seitens des BMLV mitgeteilt, daß eingeteilte Heereskraftfahrer im Rahmen ihres Dienstes als Organe des Bundes handeln und dementsprechend gem. den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes, BGBI. Nr. 181/1967 idgF, für den von ihnen am Eigentum der Republik ÖSTERREICH verschuldeten Schaden haften. Bei einem durch das Organ verschuldeten Schaden

- 6 -

von über S 30.000,-- ist für eine teilweise oder gänzliche Abstandnahme von der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches gegen dieses Organ gem. den einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986 idgF, allein der Bundesminister für Finanzen zuständig. In diesen Fällen wird auch die Beurteilung des Sachverhalts und des Verschuldens des betroffenen Organes vom Bundesminister für Finanzen vorgenommen.

Im konkreten Beschwerdefall, welcher Anlaß für die ggstdl. Anfrage war, wurde durch 2 Heereslenker ein Verkehrsunfall verschuldet, bei dem der Republik ÖSTERREICH ein S 30.000,-- übersteigender Schade erwuchs, weshalb für die Festlegung des vom BMLV für Landesverteidigung einzufordernden Schadenersatzes bzw. für einen allf. Verzicht alleine der Bundesminister für Finanzen zuständig war. Sohin konnte der Bundesminister für Landesverteidigung in diesem Fall von sich aus keinerlei Maßnahmen zur Verminderung der vom Bundesminister für Finanzen vorgeschriebenen Schadenersatzleistung setzen.

Am 14.11.1989 fand auf Initiative der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten beim Bundesministerium für Landesverteidigung im Beisein von Mitgliedern der Beschwerdekommission sowie deren beratender Organe (Generaltruppeninspektor und Leiter der Sektion II) und weiterer Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Leiter Gruppe Inspektion, Leiter Armeekommando/Ausbildungsabteilung 2 und Leiter Ausbildung/Vorschrift) bzw. der Truppe (2 Einheitskommandanten/Landwehrstammregiment, 1 Dienstführender Unteroffizier und 1 Ausbildungsunteroffizier als Zugskommandant) eine Aussprache und Information der Beschwerdekommission über "Probleme im Ausbildungsbereich" statt.

Schwerpunkt dieser informellen Aussprache - ihr soll eine weitere Besprechung über "Mißstände bei Übungen (Beorderte Truppenübungen, Kaderübungen etc.)" im Frühjahr 1990 folgen - war u.a. das Aufzeigen bestehender Mißstände in Form von schikanösen Ausbildungsmethoden bzw. untauglichen "erzieherischen Maßnahmen" und mangelnder Dienstaufsicht der zuständigen Vorgesetzten im Bereich der Ausbildung infolge entsprechenden Fehlverhaltens einzelner hiefür verantwortlicher Ausbilder anhand konkreter durch die Beschwerdekommission bereits behandelter außerordentlicher Beschwerden.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Beschwerdekommission unmäßverständlich zum Ausdruck gebracht, daß es ihr nicht darum gehe, die durch den Generaltruppeninspektor zutreffend hervorgehobenen Leistungen des Bundesheeres in ihrer

Gesamtheit in Frage zu stellen oder diese herabzusetzen, sondern darum, alles zu tun, um das seit 1956 bestehende Bestreben aller Verantwortlichen in diesem Heer zur Verhinderung eines Wiederauflebens des "Militarismus" zu untermauern; dies mit dem Ziel einer sinnvollen und von der gesamten Bevölkerung angenommenen bzw. mitgetragenen Landesverteidigung. Deshalb gelte es, auf die diesbezügliche Verantwortung auf allen Ebenen - vom Offizier über den Unteroffizier und die Charge bis zum Wehrmann - immer wieder hinzuweisen und die Ursachen für bestehendes Fehlverhalten in allen seinen Bereichen zu erkennen, um eine wirklichkeitsnahe, einsatzbezogene und gerechte, vor allem jedoch menschenwürdige Ausbildung zu gewährleisten.

Seitens des Generaltruppeninspektors wurde insbes. darauf verwiesen, daß man bestehende Ausbildungsprobleme aus einer Reihe von Untersuchungen über Führungsverhalten, Ausbildungsmethodik und die prekäre Ausbildungssituation vor allem im Zusammenhang mit der Personalstruktur etc., in den letzten Jahren erkannt habe. Im Hinblick darauf und aus Anlaß einer durch das BMLV erhobenen Studie über "Akzeptanzkarrieren von Grundwehrdienern" hat der Bundesminister den Einsatz einer "Reformkommission" (unter einem vom Generaltruppeninspektor beauftragten Vorsitzenden und unter Einbindung von Vertretern aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung sowie der Truppe) angeordnet. Bis 31.12.1989 hatte sie einen ersten Bericht über den Dienstbetrieb und die Ausbildung im Bundesheer - vor allem in Blickrichtung auf die in der Studie festgestellten Mängel - zu erstellen und dem Bundesminister realisierbare Vorschläge zu erstatten, wie eine Verbesserung dieser Situation erreicht werden könnte. Ein Ergebnis stand am Ende des Berichtsjahres noch aus.

Die vom Bundesminister für Landesverteidigung getroffenen Maßnahmen zeigen nach Ansicht der Beschwerdekommission, daß man seitens des BMLV die Bedeutung dieser Problematik erkannt hat, was von der Beschwerdekommission zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Bei Behandlung der einzelnen Beschwerdefälle wurden von der Kommission auch fallweise zusätzliche Maßnahmen zu den vom BMLV als erforderlich erachteten Veranlassungen empfohlen; so z.B. die Durchführung einer informellen Besprechung der Vorsitzenden der Beschwerdekommission mit zuständigen Vertretern des BMLV über Probleme im Zusammenhang mit Schulung bzw. Information von Soldatenvertretern nach durchgeföhrter Wahl.

Grund für diese konkrete Besprechung war unter anderem die Beschwerde eines

- 8 -

Soldatenvertreters aus dem Militärikommandobereich OBERÖSTERREICH, der vorbrachte, daß er - entgegen einer diesbezügl. erlaßmäßigen Regelung - erst um Wochen verspätet an der eintägigen Grundschulung für Soldatenvertreter teilnehmen konnte, obwohl nach jeder Soldatenvertreterwahl bis zum Ende der nachfolgenden Woche eine solche Schulung beim Militärikommando stattzufinden hat. Das Ergebnis dieser Besprechung vom Jänner 1990 wird im Jahresbericht 1990 berücksichtigt werden.

Zum wiederholten Male wurde in den Sitzungen der Beschwerdekommission allgemein festgestellt, daß bei den Beschwerdeführern ein merkliches zahlenmäßiges Übergewicht der Kaderangehörigen (insbes. Unteroffiziere, aber auch höherrangige Offiziere) die die Tätigkeit der Beschwerdekommission in Anspruch nehmen besteht, während die Grundwehrdiener, für die diese Institution in erster Linie gedacht erscheint, eher ausnahmsweise von dem ihnen diesbezüglich eingeräumten Recht Gebrauch machen. Wenn tatsächlich Grundwehrdiener Beschwerden erheben, handelt es sich dabei meistens um Akademiker. In diesem Zusammenhang wurde daher die Frage der Information der Wehrpflichtigen einerseits und der Soldatenvertreter andererseits aufgeworfen. Das Ergebnis der diesbezügl. ebenfalls im Jänner 1990 mit Vertretern des BMLV durchgeföhrten Besprechung wird im Jahresbericht für 1990 Berücksichtigung finden.

Bei Erledigung von Beschwerden, die wegen rüden Umgangstones von Vorgesetzten erhoben wurden und die bei den Erhebungen Bestätigung fanden, wies die Beschwerdekommission auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Dienstaufsicht und der Schulung in Menschenführung hin.

Der bereits im Bericht der Beschwerdekommission für das Jahr 1988 angeregten Allgemeinen Empfehlung betr. die Regelung der Vernichtung von Strafkarten über getilgte gerichtliche Strafen wurde durch die zum Ende des Berichtsjahres 1988 zugesagte und Anfang März 1989 erfolgte diesbezügl. erlaßmäßige Neuregelung im Sinne der von der Beschwerdekommission geforderten Vorgangsweise seitens der hiefür verantwortlichen Gruppe Ergänzungswesen und des BMLV/Armeekommando Folge geleistet.

2. Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden:

Die Zahl der eingebrachten Beschwerden ging von 264 im Jahr 1988 auf 250 (minus 5,3%) im Berichtsjahr 1989 zurück.

Bereinigt man - wie in den Vorjahren - diese Zahlen um die der gleichlautenden Beschwerden, so ist ein Ansteigen von 206 im Jahr 1988 auf 221 im ggstdl. Berichtsjahr, sohin um 7,3%, festzustellen. Von den Beschwerdeanlässen her kann somit von einem leichten Ansteigen der Anzahl der eingebrachten Beschwerden gesprochen werden.

3. Gleichlautende Beschwerden:

Bei den im Berichtsjahr eingebrachten 36 gleichlautenden Beschwerden (davon 5 anonyme, die wegen diesbezügl. Unzuständigkeit der Beschwerdekommission nicht behandelt wurden) handelt es sich um

- 3 Beschwerden von Kaderangehörigen (Beamte in Unteroffiziersfunktion) aus dem Bereich der Fliegerdivision wegen Nichtauszahlung von Neben- und Übungsgebühren für das technische Flugpersonal, welches nicht im ständigen Flugdienst stand. Nachdem nach Festlegung eines neuen "Nebengebührenschlüssels" durch das Bundesministerium für Landesverteidigung (aufgrund eines Nebengebührenkataloges des BMF) das beschwerdeggstdl. Anweisungsverbot erlaßmäßig aufgehoben und die ausständigen Gebühren den Beschwerdeführern zur Anweisung gebracht worden waren, zogen diese ihre Beschwerden zurück;
- 5 von Militär-Apothekern eingebrachte ao. Beschwerden wegen unterlassener Fort- und Weiterbildung in militärischer und pharmazeutisch-fachlicher Hinsicht. Den Beschwerden wurde insoferne Berechtigung zuerkannt, als die zu einer Beorderten Truppenübung einberufenen Militär-Apotheker durch die Nichtteilnahme des mobilmachungsverantwortlichen Kommandanten des zuständigen Heeressanitätslagers nicht in ihr Aufgabengebiet der Sanitätsversorgung durch das hiezu berufene vorgenannte Organ eingewiesen wurden und somit das Ausbildungsziel der fachlichen Weiterbildung der Beschwerdeführer auf dem Gebiet der Militärpharmazie nicht erreicht werden konnte;
- 2 Beschwerden von Zeitsoldaten-Chargen aus dem Bereich des Militärkommandos NIEDERÖSTERREICH wegen schikanöser Behandlung beim Verlassen des Kasernenare-

- 10 -

als. Den Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt, weil der den Beschwerdeführern gewährte Zeitausgleich keiner Bescheinigung mittels eines Dienstfreistellungsscheines bedurfte und somit die vom beschwerdebezogenen Offizier vom Tag durchgeführte Belehrung bzw. die daraus resultierende Beanstandung durch den Torposten unrichtig und daher nicht gerechtfertigt waren;

- 5 von Grundwehrdienern aus dem Befehlsbereich TIROL eingebrachte Beschwerden wegen unter anderem organisatorischer Mängel bei einem Marsch zur Erlangung des Gefechtsdienstleistungsabzeichens, durch die 2 Marschgruppen ausgeschieden sind, sowie wegen des fernmündlichen Befehles des Chef des Stabes/Militärkommando TIROL, wonach diejenigen Grundwehrdiener, welche den vorzit. Marsch nicht vollständig absolviert hatten, den gesamten Marsch wiederholen mußten. Den Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt, weil die Vorgenannten über die Gründe für die Wiederholung des Marsches nicht informiert wurden und bei der Durchführung desselben tatsächlich organisatorische Mängel wie die Ausgabe von nur bedingt tauglichen Photokopien anstelle der Österreichischen Militäerkarte 50 und die Nichtausgabe des Nachtmarschgerätes, von Taschenlampen etc, vorlagen;
- 2 Beschwerden von Zeitsoldaten-Wachtmeistern wegen ungebührlichen Verhaltens von 2 ranghöheren Unteroffizieren im Speiseraum eines Mannschaftsgebäudes im Lager Kaufholz/Truppenübungsplatz ALLENTSTEIG. Den Beschwerden wurde insoferne Berechtigung zuerkannt, als die Beschwerdebezogenen durch ihre Verhaltensweise gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 ADV, wonach alle Soldaten ihren Kameraden mit Achtung zu begegnen haben, verstößen haben.
- 2 Beschwerden von Zeitsoldaten-Kaderangehörigen aus dem Bereich des Panzerartilleriebataillons 4 wegen einer aus hygienischen und sanitären Gründen unzumutbaren Unterbringung von Kursteilnehmern der Panzerfahrschule des vorgenannten Verbandes in einer Baracke auf dem Truppenübungsplatz ALLENTSTEIG. Mangels einer Stellungnahme des BMLV stand die Beschußfassung über die ggstdl. Beschwerden am Ende des Berichtsjahres noch aus;
- 12 Beschwerden von Grundwehrdiener-Ärzten aus dem Bereich des Heeresspitals WIEN wegen qualitativ unzureichender Verpflegung für die Grundwehrdiener in der VAN SWIETEN-Kaserne. Die Beschußfassung über Empfehlungen zu den ggstdl. Beschwerden stand zum Ende des Berichtsjahres ebenfalls noch aus.

4. Beschwerden von Soldatenvertretern

24 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenen Soldaten eingebracht. 4 Beschwerden von Soldatenvertretern standen zum Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung. 20 Beschwerden wurden mit folgendem Ergebnis behandelt:

8 Beschwerden waren berechtigt, und zwar wegen:

- 1.) unzureichender ärztlicher Betreuung eines Grundwehrdieners aus dem Bereich des Gardebataillons auf dem Truppenübungsplatz SEETALERALPE, weil der betroffene Soldat weder nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen über die geplanten und für ihn notwendigen Therapien vom beschwerdebezogenen Heeresvertragsarzt in einer für den Beschwerdeführer verständlichen Art und Weise aufgeklärt wurde, noch eine Therapie gewählt wurde, die den heutigen Regeln der Schulmedizin entsprach;
- 2.) ungerechtfertigter Verpflichtung zur Teilnahme an einem Orientierungsmarsch trotz eingeschränkter Tauglichkeit, weil der beschwerdebezogene Einheitskommandant aus dem Bereich des Panzerstabsbataillon 9 Grundwehrdienner mit Wertungsziffer 2 - 4 zur Teilnahme an diesem Marsch verhielt und dadurch gegen diesbezügl. erlaßmäßige Bestimmungen verstieß; die Teilnahme am Ausbildungsziel "AGD-12-Marsch" ("Allgemeiner Gefechtsdienst") durfte den betroffenen Grundwehrdiennern nicht befohlen werden, weil sowohl eine hiefür erforderliche freiwillige Meldung der Soldaten als auch eine diesbezügl. ausdrücklich vorgesehene militärärztliche Untersuchung fehlten;
- 3.) Übergriffen bei der Unterkunfts kontrolle im Bereich des Jägerbataillon 1, weil die vom beschwerdebezogenen Kommandanten der eingeteilten "Offiziersstreife/ Kommando 9. Panzergrenadierbrigade" getroffenen Maßnahmen (Wecken nicht nur des Zimmerkommandanten, sondern der ganzen Zimmerbelegschaft, angedrohte Zimmerreinigung bis 0500 Uhr morgens, emotionell getätigte Aufklärung über die Festnahmebestimmungen usw.) im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des § 5 ADV (Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) standen;
- 4.) Art der Erledigung von Versetzungsbitten der Grundwehrdienner aus dem Bereich des Panzergrenadierbataillons 35 durch das BMLV, weil - unabhängig davon, daß ein Rechtsanspruch auf "Ablehnung von Versetzungsbitten in Bescheidform" aus den einschlägigen Bestimmungen des EGVG nicht abgeleitet werden kann - die bloße Mitteilung der Ablehnung "aus dienstlichen Gründen", ohne diesbe-

- 12 -

züglich nähere - auch ohne großen Verwaltungsaufwand mögliche - Erläuterung der tatsächlich zutreffenden Gründe im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 5 ADV (Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) steht. Dies insbesondere auch deswegen, weil die beschwerdeggstdl. Erledigung durch das BMLV ohne jegliche Erläuterung für die Betroffenen geeignet ist, subjektiv den Eindruck einer allenfalls willkürlichen und unter Umständen unbegründeten Ablehnung ihrer Bitte zu erwecken;

- 5.) baulicher und hygienischer Mängel im Wachlokal der WALLNER-Kaserne in SAALFELDEN (extreme Geruchsbelästigung wegen einer desolaten WC-Türe im Aufenthaltsraum, Gefährdung der Sicherheit durch die im Wachlokal befindliche Telefonzelle, undichte Wände etc.);
- 6.) des Fehlens fürsorglicher Maßnahmen bei der Durchführung von Installationsarbeiten in verschiedenen Objekten der HILLER-Kaserne, wodurch für ca. 100 Soldaten nur 6 Duschanlagen (anstelle der vorgesehenen 16) zur Verfügung standen (siehe hiezu auch unter Punkt 5. "Beschwerden über bauliche Mängel");
- 7.) unkorrekter Vorgangsweise des Kommandos der Sanitätsschule im Zusammenhang mit der kurzfristigen Einteilung eines Zeitsoldaten-Unteroffiziers als Wachkommandant in der VAN SWIETEN-Kaserne, weil die damit verbundene Problematik der Teilnahme des Vorgenannten an der Truppenverpflegung bei entsprechend längerfristiger Planung - der ursprünglich eingeteilte Zeitsoldat der Stabskompanie befand sich bereits seit längerem im Krankenstand - hätte vermieden werden können und
- 8.) nicht fristgerechter Durchführung der Grundschulung für Soldatenvertreter aus dem Militärkommandobereich OBERÖSTERREICH, weil aufgrund einer erlaßmäßigen Regelung des BMLV die gewählten Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner nach jeder Soldatenvertreterwahl bis zum Ende der nachfolgenden Woche auf ihre Aufgaben durch eine eintägige Schulung beim zuständigen Militärkommando vorzubereiten sind (siehe auch allgemeiner Textteil, Seite 7), was nicht geschehen war.

Als nicht berechtigt wurden 10 Beschwerden von Soldatenvertretern angesehen, weil die behaupteten Mißstände keine Bestätigung durch die Erhebungen fanden, die Beschwerdeerlässe der Rechtslage entsprachen oder als zweckmäßig anzusehen waren.

Im einzelnen bezogen sich diese Beschwerden auf

- das nach Ansicht der Beschwerdeführer für Grundwehrdiener zu gering bemessene Verpflegsgeld "zur Herstellung einer in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausreichenden Truppenkost" (2 Beschwerden),
- die nach Ansicht der Beschwerdeführer verfassungswidrige und gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößende Bestimmungen der ADV über den Zapfenstreich;
- die Nichtbewilligung des Ausbleibens über den Zapfenstreich durch den Einheitskommandanten über Anordnung des zuständigen Bataillonskommandanten;
- die angeblich unzureichende Verpflegung der Wallmeistergehilfen einer Ausbildungskompanie/Landwehrstammregiment;
- die angeblich unzureichende ärztliche Betreuung von Wehrmännern im Bereich des Militärrückstandes KÄRNTEN;
- die angeblich ungerechtfertigte Beschuldigung von Grundwehrdienern der Sanitätsschule in bezug auf angeblichen Suchtgiftmißbrauch;
- die angeblich übermäßige dienstliche Inanspruchnahme von Grundwehrdienern im Rahmen der Heranziehung zu Diensten vom Tag sowie zur Erreichung der Ausbildungsziele (2 Beschwerden),
- und die angeblich qualitativ sowie quantitativ unzureichend verabreichte Verpflegung in der MARTIN-Kaserne in EISENSTADT.

In Bearbeitung standen zum Ende des Berichtjahres 4 Beschwerden wegen angeblich

- sanitärer Mißstände im Waschraum der HILLER-Kaserne in LINZ-EBELSBERG,
- unhygienischer Bedingungen in der Heeressanitätsanstalt KLAGENFURT,
- schikanöser Vorgangsweise von Vorgesetzten aus dem Befehlsbereich des Militärrückstandes VORARLBERG (Abreißen von Hemdknöpfen an Uniformen von Grundwehrdienern, Anwendung von menschenunwürdigen Ausbildungsmethoden etc.) sowie
- Verwendung von Zeitsoldaten-Unteroffizieren der WALLNER-Kaserne (SAALFELDEN) in "c"-wertigen Funktionen trotz fehlender diesbezügl. Ausbildung.

2 Beschwerden wurden nach Vorhalt des Erhebungsergebnisses zurückgezogen, weil

- in einem Fall nach Beschaffung des als fehlend beanstandeten Reinigungsgerätes der Beschwerdegrund weggefallen war und
- in einem weiteren Fall der beschwerdeführende Soldatenvertreter zur Überzeugung gelangte, daß die beschwerdeggstdl. Überquerung eines Flusses als Bestandteil der Gefechtsausbildung keine Schikane war.

5. Beschwerden über bauliche Mängel in den Kasernen

Die Anzahl der eingebrachten Beschwerden über Mängel an und in militärischen Objekten betrug einschl. der von Soldatenvertretern eingebrachten Beschwerden 11 gegenüber 3 im Jahr 1988. Die einzelnen Beschwerden betrafen diverse Mißstände in nachstehenden Objekten:

- 1.) herabfallender Verputz, verschimmelnde Wände sowie Auftreten von Schaben und Asseln in der Truppenküche des Fliegerhorstes VOGLER in HÖRSCHING; die Beschwerde wurde zurückgezogen, nachdem Maßnahmen zur Abstellung der aufgezeigten Mißstände gesetzt worden waren;
- 2.) hygienisch unzumutbare Zustände in den Sanitäranlagen in der Heeressanitätsanstalt HÖRSCHING;
- 3.) unnötige Verlegung eines Parkettfußbodens ohne vorherige Erneuerung des welligen Unterbodens in den Büroräumlichkeiten des Kommandogebäude-GRAZ;
- 4.) bauliche und hygienische Mängel im Wachlokal der WALLNER-Kaserne in SAALFELDEN;
- 5.) zu geringe Anzahl von Duschanlagen in der HILLER-Kaserne in LINZ-EBELSBERG (6 Duschen für 100 Soldaten);
- 6.) unfürsorgliche Durchführung der Installationsarbeiten in verschiedenen Objekten der HILLER-Kaserne;
- 7.) unzumutbare sanitäre und hygienische Bedingungen in der HSAnA KLAGENFURT;
- 8.) keine Heizgeräte, schlecht schließende Fenster und dadurch bedingte niedrige Temperaturen und starker Luftzug in der HILLER-Kaserne;
- 9.) bis
- 11.) unzumutbare Unterbringung in der Baracke 24 auf dem Truppenübungsplatz ALLENTSTEIG (3 Beschwerden, davon 2 gleichlautende).

Die unter den Ziffern 5 und 7-11 genannten Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung.

6. Beschwerden über Mißstände bei Truppenübungen

Über Mißstände bei Truppenübungen wurden im Berichtsjahr 19 Beschwerden eingebracht (von denen am Ende des Berichtsjahres noch 6 Beschwerden in Bearbeitung standen), und zwar wegen

- 15 -

- autoritären und milizunwürdigen Führungsverhaltens eines Berufsoffiziers in dessen Funktion als Kommandant einer Mobilmachungseinheit im Befehlsbereich TIROL;
- des Einsatzes sowie der Einsatzbereitschaft in personeller und materieller Hinsicht einer Wachkompanie im Befehlsbereich WIEN;
- der Ausgabe von verdorbenen Lebensmitteln im Befehlsbereich OBERÖSTERREICH
- ungerechtfertigter Leistungsfeststellung nach geleisteter Truppenübung eines Milizoffiziersanwärters aus dem Befehlsbereich KÄRNTEN;
- mangelnden Fürsorgeverhalten eines Milizoffiziers in bezug auf die verzögerte Zuführung des Beschwerdeführers zur ersten sanitätsärztlichen Versorgung auf dem Truppenverbandsplatz sowie
- unzweckmäßiger Organisation des Nachschubes von Versorgungsgütern einer Mobilmachungseinheit.

Nachstehenden 8 Beschwerden (davon 5 gleichlautend) wurde Berechtigung (bzw. teilweise Berechtigung) zuerkannt, weil

- 5 als Militär-Aphoteker einberufene Beschwerdeführer nicht in ihr Aufgabengebiet der Sanitätsversorgung durch das hiezu berufene Organ mit berufsspezifischen militärischen Kenntnissen eingewiesen wurden und sohin das Ausbildungsziel in fachlicher Hinsicht auf dem Gebiet der Militärpharmazie - eben durch die Nichtteilnahme des mobverantwortlichen Kommandanten eines Heeressanitätslagers - nicht erreicht worden war;
- die Nichtweitergabe der Information über die mögliche Infektionsgefahr in einem Zeckengebiet durch den verantwortlichen Bataillonskommandanten aus dem Befehlsbereich WIEN als mangelndes Führungsverhalten von den Übungsteilnehmern aufgefaßt werden konnte; überdies war der für die Durchführung der Beorderten Truppenübung angeforderte Eisenbahntransportraum für die Verlegung der Übungsteilnehmer zu knapp bemessen bzw. wurden durch einen Planungsfehler der hiefür Verantwortlichen zu wenige Toilettencarrieren zur Verfügung gestellt. Auch hätten durch eine genauere, auf einzelne Übungsvorhaben zeitlich abgestimmte Detailerkundung im Übungsraum eine nur improvisierte Unterbringung sowie durch Planungs- und Koordinationsmängel ein bei den Erhebungen teilweise festgestellter Leerlauf vermieden werden können;
- unklare Regelung der Ausbildung und Einbindung des Instandsetzungspersonals in die Vorbereitung einer Übung, fehlende bindende Personaleinteilung, unklare Befehlsgebung zu Beginn der Beorderten Truppenübung, unklare Unterstellungsverhältnisse und fehlende Dienstaufsicht etc. festgestellt werden mußten;

- 16 -

- die durch einen Milizunteroffizier u.a. beanstandete mangelhafte Organisation in bezug auf fehlendes Ausrüstungsgerät und unzureichende Unterkünfte sowie eine rechtzeitige Information der Übungsteilnehmer über Anreisemöglichkeiten mit Privatkraftfahrzeugen etc. bei einer vorausschauenden und zeitgerechten Planung hätten vermieden werden können (teilweise Berechtigung).

Als nicht berechtigt wurden 4 Beschwerden angesehen, weil

- die verspätet eingelangten 2 Anträge eines Milizoffiziers auf Ableistung einer Kurzwaffenübung im Hinblick auf die geltenden einschlägigen Bestimmungen zu Recht abgelehnt wurden;
- ein als Schiedsrichter eingeteilter beschwerdebezogener Berufsoffizier im Vertrauen auf die - durch die Übungsleitung nicht abgeänderte - Übungsanlage die gefechtsmäßige Bergung aus einer Bunkeranlage entsprechend dem gedachten Übungsverlauf/Sanitätsversorgung zu Recht anordnete und diese Vorgangsweise keinen ungerechtfertigten Eingriff in die ärztliche Tätigkeit des als Bataillonsarzt eingeteilten Militärarztes (Miliz) darstellte;
- der Befehl eines Kommandanten eines Mobilmachungstruppenverbandes zum Werfenscharfer Handgranaten gerechtfertigt war, zumal das Handgranatenwerfen als Ausbildungsziel gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung im Grundwehrdienst für alle Soldaten vorgesehen ist und auch der Hinweis auf allf. disziplinäre bzw. strafrechtliche Folgen der Nichtbefolgung eines im Zusammenhang mit dem Dienst stehenden Befehles durch den beschwerdebezogenen Kommandanten pflichtgemäß gegeben wurde, und
- sowohl Planung und Anlage als auch Durchführung einer Beorderten Truppenübung im Befehlsbereich VORARLBERG durch die hiefür verantwortlichen Offiziere des Aktiv- und Milizstandes rechtzeitig und korrekt erfolgten bzw. sichergestellt waren.

Zurückgezogen wurde 1 Beschwerde eines Wehrmannes (Miliz) wegen ungerechtfertigter disziplinärer Bestrafung im Zuge einer Beorderten Waffenübung, nachdem seiner Berufung gegen das erstinstanzliche Berufungserkenntnis stattgegeben wurde.

7. Beschwerden über ärztliche Betreuung

Die Zahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug 29 gegenüber 13 im Vorjahr. Bei 11 im Berichtsjahr bereits behandelten Beschwerden war eine unzureichende ärztliche Betreuung nicht feststellbar.

In nachstehenden insgesamt 7 Fällen wurde den Beschwerden Berechtigung zuerkannt, weil

- der jeweils zuständige Militärarzt es entweder unterließ, erforderliche Untersuchungen bei Fachärzten zu veranlassen, oder eine falsche Behandlungsmethode gewählt hatte (5 Beschwerden);
- einem Oberleutnant-Arzt (Miliz), der aufgrund einer Erkrankung eines Grundwehrdieners im Krankenrevier auf dem Truppenübungsplatz ALLENTSTEIG die Herausgabe eines seiner Ansicht nach benötigten Medikamentes forderte, dies durch den dortigen diensthabenden Sanitätsunteroffizier verwehrt wurde. Nach Ansicht der zuständigen Abteilung Sanitätswesen ist - unabhängig von allf. Verwaltungsvorschriften - von jedem Bürger bei einem realen Notfall Erste Hilfe zu leisten und darf diese von niemanden verweigert werden, was selbstverständlich für jegliches Sanitätspersonal größte Priorität hat. Unter diesem Aspekt wurde das Verhalten des beschwerdebezogenen Sanitätsunteroffiziers als gravierendes Fehlverhalten bezeichnet;
- eine willkürliche Eintragung des zuständigen Militärarztes in das Kompaniekrankenbuch erfolgte, obwohl der beschwerdeführende Beamte in Unteroffiziersfunktion vom Leiter des Krankenrevieres nicht untersucht wurde und überdies eine Befreiung vom dauernden LKW-Fahren aufgrund einer degenerativen Wirbelsäulenveränderung keinen überzeugenden Grund darstellt, ohne weitere Untersuchung die Teilnahme am Schikurs im Rahmen der erweiterten Körpersausbildung ärztlicherseits zu untersagen.

2 Beschwerden wurden von den Beschwerdeführern nach Vorhalt des Erhebungsergebnisses zurückgezogen, weil in einem Fall dem Antrag eines Wehrpflichtigen auf neuerliche Stellung nach Rücksprache mit dem Leitenden Sanitätsoffizier des zuständigen Militärkommandos stattgegeben wurde, sowie in dem anderen Fall bei einem klärenden Gespräch des Beschwerdeführers mit dem ihn behandelnden beschwerdebezogenen Militärarzt eine weitere Therapie von diesem in Aussicht gestellt wurde und der Patient in der Folge zur genauen Untersuchung in das Militärspital INNSBRUCK eingewiesen wurde.

Von den insges. 29 Beschwerden standen somit zum Ende des Berichtsjahres noch 9 Beschwerden in Bearbeitung.

II. Beschlüsse der Beschwerdekommission

Im Berichtsjahr fanden 11 Sitzungen statt, und zwar die:

- 256. Sitzung am 26. Jänner 1989
- 257. Sitzung am 28. Februar 1989
- 258. Sitzung am 6. April 1989
- 259. Sitzung am 18. Mai 1989
- 260. Sitzung am 28. Juni 1989
- 261. Sitzung am 31. Juli 1989
- 262. Sitzung am 28. September 1989
- 263. Sitzung am 18. Oktober 1989
- 264. Sitzung am 29. November 1989
- 265. Sitzung am 14. Dezember 1989

In diesen 10 Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich - Empfehlungen zu 221 Beschwerden (davon 37 aus dem Jahr 1988) einstimmig beschlossen. Am 31. Dezember 1989 standen noch 66 Beschwerden aus dem Jahr 1989 in Bearbeitung.

- 19 -

Übersicht über die Erledigung der Beschwerden
mit Vergleichszahlen 1988

Art der Empfehlung bzw. Erledigung	B e s c h w e r d e n			Vergleichszahlen
	aus 1988	aus 1989	Summe	% aus 1988
zur Gänze berechtigt	9 19	40 72	49 91	22,2
teilweise berechtigt	10	32	42	19
nicht berechtigt	9	50	59	26,7
nicht behandelt	1	32	33	14,9
Einstellung des Ver- fahrens wegen Zurück- ziehung	8	30	38	17,2
	37	184	221	100,0%
				266 (100,0)

Diese Übersicht zeigt ein Ansteigen der Anzahl der zur Gänze berechtigten Beschwerden von 21,1% auf 22,2%, der der teilweise berechtigten Beschwerden von 13,1% auf 19% und der der nicht behandelten Beschwerden von 11,7% auf 14,9%. Die Zahl der nicht berechtigten Beschwerden fiel von 35,7% auf 26,7%, die der zurückgezogenen Beschwerden von 18,4% auf 17,2%.

Erläuterungen zu den Empfehlungen bzw. Erledigungen der Beschwerden:

Wie aus oa. Übersicht und aus den Aufstellungen auf den Seiten 29 und 30 hervorgeht, wurde

49 Beschwerden z u r G ä n z e Berechtigung zuerkannt. Zur Gänze berechtigt waren Beschwerden dann, wenn die Erhebungen in allen Punkten der Beschwerde

- 20 -

ergaben, daß entweder den Beschwerdeführern Unrecht zugefügt oder in ihre dienstlichen Befugnisse eingegriffen wurde oder daß sie von Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich betroffen waren (§ 12 Abs. 1 ADV). Von den zur Gänze berechtigten Beschwerden entfallen auf die einzelnen Sachgruppen (siehe Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen auf den Seiten 32 und 33):

- Sachgruppe I (Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren) 24 Beschwerden
- Sachgruppe II (Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung) 11 Beschwerden
- Sachgruppe III (Personalangelegenheiten) 3 Beschwerden
- Sachgruppe IV (Versorgungsangelegenheiten) 6 Beschwerden
- Sachgruppe V (Sonstiges) 5 Beschwerden

42 Beschwerden wurde teilweise Berechtigung zuerkannt, d.h. die Beschwerden waren nur in einzelnen Beschwerdepunkten berechtigt. Von den teilweise berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I 15 Beschwerden
- Sachgruppe II 16 Beschwerde
- Sachgruppe III 6 Beschwerden
- Sachgruppe IV 4 Beschwerden
- Sachgruppe V 1 Beschwerde

59 Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt, weil aufgrund der durchgeföhrten Erhebungen die behaupteten Beschwerdegründe nicht gegeben waren und sohin die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 ADV nicht vorlagen.

- Sachgruppe I 22 Beschwerden
- Sachgruppe II 17 Beschwerden
- Sachgruppe III 4 Beschwerden
- Sachgruppe IV 15 Beschwerden
- Sachgruppe V 1 Beschwerde

33 Beschwerden wurden von der Beschwerdekommission nicht behan-
delt, weil

- a) sie durch Personen, die nicht dem in § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978 genann-
ten Personenkreis gehören, bzw. anonym eingebracht worden waren (16 Beschwer-
den);
- b) sie eine Dienstrechtsangelegenheit zum Inhalt hatten, gegen die ein ordent-
liches oder außerordentliches Rechtsmittel zulässig war (z.B. Angelegenheiten
des Dienst- und Besoldungsrechtes, des Disziplinarrechtes und dgl.; 9 Be-
schwerden);
- c) sie entgegen der Regelung des § 12 Abs. 4 ADV von mehreren Beschwerdeführern
gemeinsam eingebracht worden waren (1 Beschwerde);
- d) sie keine militärische Angelegenheit betrafen (2 Beschwerden);
- e) sie nicht als Beschwerde im Sinne des § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978 anzu-
sehen waren, weil die eingebrachten Schreiben ausdrücklich nicht als Be-
schwerden, sondern in einem Fall als Anfrage (über die Höhe des Versiche-
rungsschutzes von Heereskraftfahrzeugen), in einem weiteren Fall als Meldung
deklariert worden waren (1 Beschwerde);
- f) sie eine bereits entschiedene Sache zum Inhalt hatten und keine neuen Tatsa-
chen oder Beweismittel vorgebracht worden waren, die eine Wiederaufnahme des
bereits abgeschlossenen Verfahrens gerechtfertigt hätten (1 Beschwerde) und
- g) sie von Soldaten erhoben wurden, die von dem behaupteten Mißstand nicht be-
troffen waren und sohin eine Beschwerdelegitimation gem. § 12 Abs. 1 ADV
nicht gegeben war (3 Beschwerden).

Die Beschwerden wurden jedoch dem BMLV zur Überprüfung und weiteren Veranlassung
übermittelt, wobei in einigen Fällen um Bekanntgabe des Überprüfungsergebnisses
ersucht wurde.

- Sachgruppe I	8 Beschwerden
- Sachgruppe II	11 Beschwerden
- Sachgruppe III	5 Beschwerden
- Sachgruppe IV	4 Beschwerden
- Sachgruppe V	5 Beschwerden

Bei 38 Beschwerden wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt, weil die Beschwerdeführer ihre Beschwerden zurückgezogen hatten. Dies erfolgte insbesondere dann, wenn nach Einbringen der Beschwerde oder während der Erhebung des Sachverhaltes der Beschwerdegrund weggefallen war.

- Sachgruppe I 12 Beschwerden
- Sachgruppe II 4 Beschwerden
- Sachgruppe III 9 Beschwerden
- Sachgruppe IV 12 Beschwerden
- Sachgruppe V 1 Beschwerde

III. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der 72 zur Gänze teilweise berechtigten Beschwerden wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- a.) In 4 Fällen wurde Anzeige wegen Verdachtes der Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet.
In einem dieser Fälle wurde die gegen einen Berufsoffizier erstattete Anzeige wegen Verdachtes der Gefährdung der körperlichen Sicherheit (durch das Werfen einer Reizstofftablette in die Kompaniekanzlei) wegen Geringfügigkeit zurückgelegt.
Je eine unbedingte Geldstrafe wurde gegen Beamte in Unteroffiziersfunktion wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 36 Militärstrafgesetz (tälicher Angriff auf einen Rangniederereren) sowie wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 34 und 35 Militärstrafgesetz (Vergehen der entwürdigenden Behandlung sowie Vergehen des Mißbrauches der Dienststellung) verhängt. Im letztgenannten Fall behandelte der Beschwerdebezogene den Beschwerdeführer als Rangniederer in einer die Menschenwürde verletzenden Weise, indem er befahl, daß dem Grundwehrdiener die Haare geschnitten werden, obwohl hiezu keine Notwendigkeit oder Veranlassung bestand; er mißbrauchte dadurch seine Dienststellung zu einem Befehl, der in keiner Beziehung zum militärischen Dienst stand.

Aufgrund der Beschädigung von Privateigentum wurde gegen 3 Kameraden eines Grundwehrdieners Anzeige wegen des Verdachtes der Sachbeschädigung erstattet; am Ende des Berichtsjahres lag ein Ergebnis des diesbezügl. Strafverfahrens noch nicht vor.

- b.) In 10 Fällen wurde das Verhalten der Beschwerdebezogenen einer disziplinären Behandlung unterzogen.
- c.) Weiters wurden 4 Ermahnungen bzw. Rügen, zum Teil unter Androhung disziplinärer Maßnahmen für den Wiederholungsfall, und 45 Belehrungen ausgesprochen.
- d.) In weiteren Fällen wurden aufgrund der Beschwerden entsprechende andere Maßnahmen getroffen, wie z.B. Überarbeitung bzw. Neuregelung der Dienstanweisung für die Wache, um erforderliche Ruhezeiten für das Wachpersonal sicherzustellen; Ausstattung eines Wachlokals mit einer Kochplatte und einem Kühlschrank; Verfügung von Versetzungen bzw. Verwendungsänderungen eines beschwerdebezogenen Zugskommandanten, eines Einheitskommandanten und eines Dienstführenden Unteroffiziers sowie Anregung einer Inspizierung des beschwerdebezogenen Truppenverbandes im Rahmen der Inspizierungsplanung 1990 durch die Gruppe Inspektion; amtswegige Aufhebung einer Disziplinarverfügung; erlaßmäßige Regelung bezüglich Sicherstellung einer entsprechenden Verpflegung bei extremer Witterung; Auftragerteilung durch das Armeekommando an das hiefür verantwortliche Militäركommando betr. die Erstellung detaillierter Vorschläge zur Verbesserung der Vorbereitung und Durchführung von beorderten Truppenübungen insbes. bezügl. der Versorgungsteile eines Stabsbatallions im dortigen Befehlsbereich etc.

IV. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

Im Berichtsjahr wurden dem BMLV zwei Allgemeine Empfehlungen gegeben:

1. Die Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten beschloß in der Sitzung vom 31.7.1989 nach Bericht des stellvertretenden Generaltruppeninspektors als beratendem Organ bei der Behandlung von Beschwerden betreffend unzureichende ärztliche Betreuung, die seitens des BMLV bekundete Absicht, die Funktion eines Sanitätsinspektors einzurichten, mit einer Allgemeinen Empfehlung zu unterstützen.

Die Absicht der Einrichtung eines Sanitätsinspektors wurde von der Beschwerdekommission begrüßt und für zweckmäßig angesehen, weil Ärzte nur von einem Arzt sachlich fundiert inspiziert werden können.

Stand zum Ende des Berichtsjahres die Einrichtung eines Sanitätsinspektors so gut wie fest, so wurde letztlich die endgültige Besetzung der mit 1.1.1990 zur Verfügung gestellten Planstelle über Weisung des Bundesministers unter Hinweis auf die beabsichtigte Reform der Geschäftseinteilung der Zentralstelle bis auf weiteres zurückgestellt.

2. In der Sitzung vom 28.9.1989 wurde eine Allgemeine Empfehlung beschlossen, daß während des Präsenzdienstes bekannt gewordene Umstände, die geeignet erscheinen, die körperliche oder geistige Tauglichkeit eines Soldaten zur Lenkung eines Kraftfahrzeuges in Frage zu stellen, dem Betroffenen nachweislich zur Kenntnis gebracht werden sollen und ihm empfohlen werden möge, sich nach seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Anlaß für diese "Allgemeine Empfehlung" war die im Jahr 1988 zu derselben Problematik ergangene Empfehlung der Beschwerdekommission, in der dem BMLV nahegelegt wurde, für die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen einzutreten, um die Übermittlung von Gesundheitsdaten von Wehrpflichtigen, bei denen eine schwerwiegende Erkrankung oder Behinderung festgestellt wurde, an die Militärbehörden oder durch die Militärbehörden an zivile Behörden zu ermöglichen. Dadurch sollte insbesondere verhindert werden, daß Personen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zum Dienst im Bundesheer herangezogen werden oder im Besitz einer Lenkerberechtigung bleiben, obwohl ihre Krankheit etc. oder Behinderung einer Behörde bereits bekannt ist.

Hinsichtlich der von seiten des BMLV hiezu getroffenen Maßnahmen wird auf die diesbezügl. Ausführungen im Teil B, Seite 5, Allgemeine Feststellungen, verwiesen.

V. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten vom 7.3.1985, GZ 1/12-BK/85, ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Beschwerdekommission eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

Aufgrund dieser Regelung hatten zu bearbeiten:

Abg.z.NR Dr. OFNER: 99 Beschwerden (davon zweimal 2, einmal 3, einmal 5 und einmal 12 gleichlautende Beschwerden)

Abg.z.NR a.D. MONDL: 75 Beschwerden (davon einmal 5 und einmal 2 gleichlautende Beschwerden)

SektChef i.R. Dr. KOLB: 76 Beschwerden (davon 5 gleichlautende Beschwerden)

In 10 Sitzungen berieten die Vorsitzenden die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten - zum Teil mit Vertretern des BMLV - eingehend schwierige Fälle, veranlaßten fallweise ergänzende Erhebungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor.

- 26 -

C.

Tätigkeitkeit gem. § 29 Abs. 8 des
Wehrgesetzes 1978

Im Jahre 1989 lagen 2 Anträge auf Abgabe von Stellungnahmen zu Berufungen gegen Auswahlbescheide über Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen vor. Die Beschwerdekommission fand nach eingehender Prüfung in beiden Fällen keine Gründe, die gegen die vom BMLV beabsichtigte Abweisung der Berufung gesprochen hätten. In Übereinstimmung mit den diesbezüglich ergangenen Stellungnahmen der Beschwerdekommission wurden die ggstdl. Berufungen durch das BMLV abgewiesen.

28. Februar 1990
Der amtsführende Vorsitzende:
Dr. OFNER

ANHANG

Statistik zur Bearbeitung der ao. Beschwerden

- 27 -

1. Übersicht über die im Jahre 1989 eingebrachten 250 Beschwerden,
gegliedert nach Sachgruppen und Personenkreisen.
 (siehe Seiten 32 und 33)

Personenkreis	S a c h g r u p p e n					Summe
	I	II	III	IV	V	
Offiziere	18	7	10	8	2	45
Unteroffiziere	20	12	10	11	5	58
Chargen (oPD u. aoPD)	6	8	3	2	2	21
Wehrpflichtige des oPD und aoPD (Whm)	24	19	2	34	6	85
Wehrpflichtige des Mi- liz- und Reservestan- des, die den Grund- wehrdienst bereits ab- geleistet haben	4	11	3	5	-	23
Sonstige beschwerdebe- rechitigte Personen	-	2	-	-	-	2
Nichtberechtigte Per- sonen	1	1	-	1	-	3
Anonyme	7	2	-	1	3	13
S u m m e	80	62	28	62	18	250

- 28 -

**2. Übersicht über die Erledigung der 221 Beschwerden
in den einzelnen Sitzungen**

Sitzung	Art der Erledigung					Summe
	zur Gänze berechtigt	teilweise berechtigt	nicht berechtigt	nicht behandelt	Verfahren eingestellt wegen Zurückziehung	
256.	7	1	4	2	6	20
257.	3	6	3	3	7	22
258.	4	2	6	1	2	15
259.	3	4	6	5	3	21
260.	6	4	8	2	6	26
261.	6	3	9	1	3	22
262.	2	9	11	6	5	33
263.	10	3	6	2	-	21
264.	6	5	4	3	5	23
265.	2	5	2	8	1	18
	49	42	59	33	38	221

[]

- 29 -

**3. Übersicht über die im Kalenderjahr 1989 erledigten Beschwerden,
gegliedert nach Sachgruppen (einschließlich ao. Beschwerden aus 1988)
(siehe Seiten 32 und 33)**

Personenkreis	S a c h g r u p p e n					Summe
	I	II	III	IV	V	
Offiziere	19	4	10	5	1	39
Unteroffiziere	20	12	8	12	2	54
Chargen	11	6	2	2	1	22
Wehrpflichtige des oPD und aoPD	21	23	3	18	5	70
Wehrpflichtige des Mi- liz- und Reservestan- des, die den Grundwehr- dienst bereits abgele- stet haben	2	9	4	3	-	18
Sonstige beschwerdebe- rechitigte Personen	-	2	-	-	-	2
Nichtberechtigte Per- sonen	1	1	-	-	1	3
Anonyme	7	2	-	1	3	13
S u m m e	81	59	27	41	13	221

- 30 -

4. Übersicht über die im Kalenderjahr 1989 erledigten Beschwerden,
gegliedert nach Art der Erledigung und Personenkreisen (Beschwerdeführer)

Personenkreis	S a c h g r u p p e n					Summe
	B	TB	KB	NB	ZG	
Offiziere	4	8	9	6	11	38
Unteroffiziere	11	8	16	7	12	54
Chargen	9	3	6	2	2	22
Wehrpflichtige des oPD und aoPD	18	18	24	1	10	71
Wehrpflichtige des Mi- liz- und Reservestan- des, die den Grund- wehrdienst bereits ab- geleistet haben	7	5	4	1	1	18
Sonstige beschwerdebe- rechtigte Personen	-	-	-	-	2	2
Nichtberechtigte Per- sonen	-	-	-	3	-	3
Anonyme	-	-	-	13	-	13
S u m m e	49	42	59	33	38	221

91

Legende:

- B = Berechtigung
- TB = teilweise Berechtigung
- KB = keine Berechtigung
- NB = nicht behandelte Beschwerde
- ZG = zurückgezogene Beschwerde

- 31 -

5. Übersicht über die am 31. Dezember 1989 noch in Bearbeitung befindlichen 66 Beschwerden

Personenkreis	S a c h g r u p p e n					Summe
	I	II	III	IV	V	
Offiziere	3	5	1	3	1	13
Unteroffiziere	5	2	4	1	3	15
Chargen	-	2	1	-	1	4
Wehrpflichtige des oPD und aoPD	6	1	1	16	3	27
Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes, die den Grundwehrdienst bereits abgeleistet haben	3	2	-	2	-	7
Sonstige beschwerdeberechtigte Personen	-	-	-	-	-	-
Nichtberechtigte Personen	-	-	-	-	-	-
Anonyme	-	-	-	-	-	-
S u m m e	17	12	7	22	8	66

6. Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen

Um die häufigsten Beschwerdegründe zusammenzufassen, wurde folgende Einteilung in Sachgruppen vorgenommen:

Sachgruppe I:

Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren:

Schikanöse Behandlung Untergebener, Verletzung der Menschenwürde, Beschimpfungen, Mißbrauch der Befehlsgewalt, Eingriffe in die dienstlichen Befugnisse.

Sachgruppe II:

Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes:

Ausbildungsangelegenheiten (Übergriffe, unerlaubte Methoden), militärische Laufbahn, Reserve- bzw. Milizoffizieranwärter-Ausbildung, militärische Führerscheine und sonstige Prüfungen, Präsenzdienstangelegenheiten (Entlassung, Ausgang und Dienstfreistellung) u.dgl.

Sachgruppe III:

Personalangelegenheiten:

Allgemeine Personalangelegenheiten, insbesondere Benachteiligung bei Beförderungen, Überstellung in andere Verwendungsgruppen, Versetzungen, Leistungsfeststellungen, Urlaub und Karenzurlaub, Vorbringen von Wünschen, Gesuchen u.dgl.

Sachgruppe IV:Versorgungsangelegenheiten:

Unzulänglichkeiten in der Verpflegung, verspätete Auszahlung von Bezügen, Gehältern, Zulagen, Trennungsgebühr u.dgl., mangelnde ärztliche Betreuung, Mängel in der Bekleidung, nichtzumutbarer Transport von Heeresangehörigen, Anstände bei Vergütung von Fahrtspesen, Mängel bei Anweisung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe.

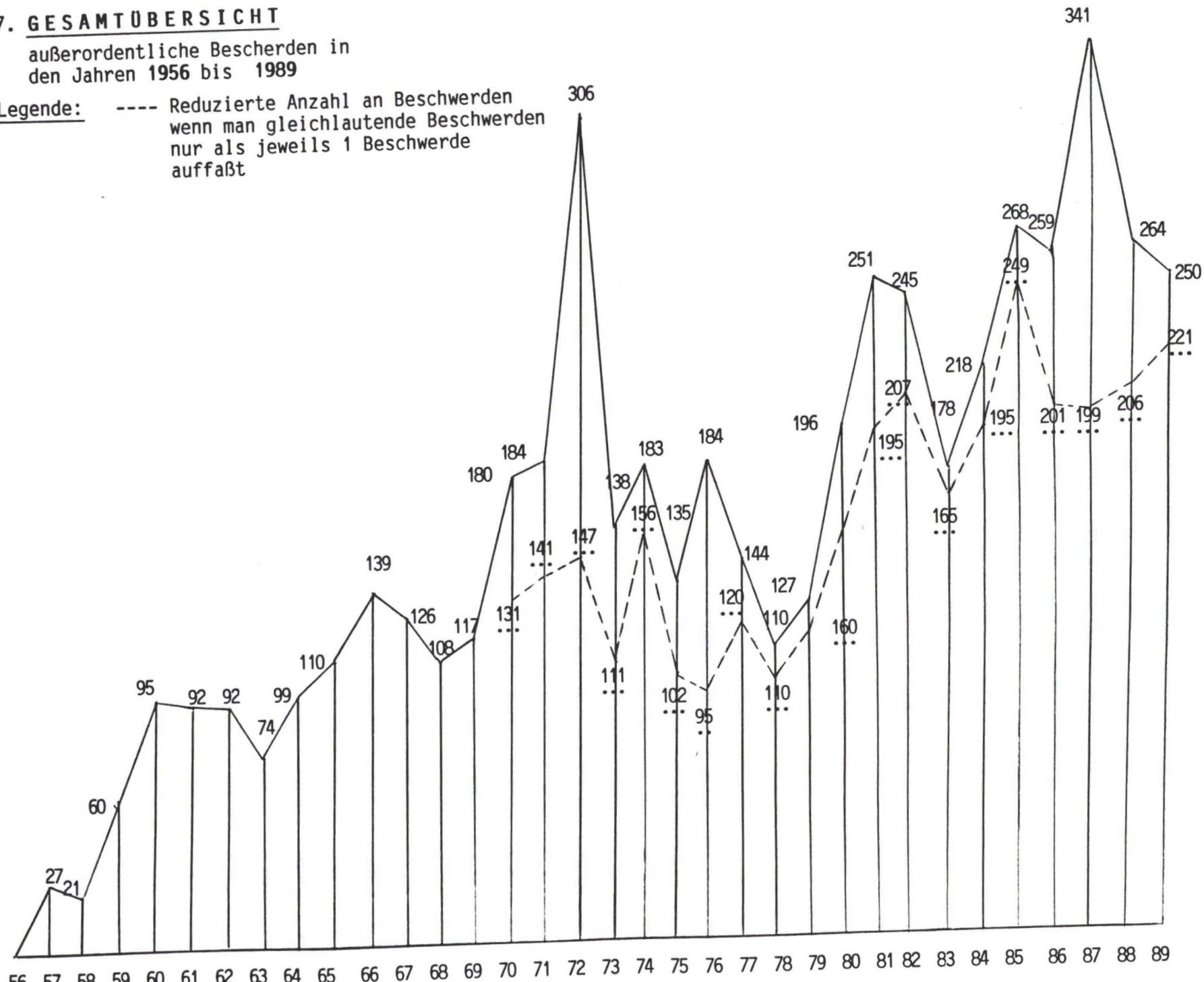
Sachgruppe V:Sonstiges:

Bauliche Mängel an militärischen Objekten, Mängel der Unterbringung von Soldaten, Soldatenvertreterangelegenheiten (Wahl, Schulung) u.dgl.

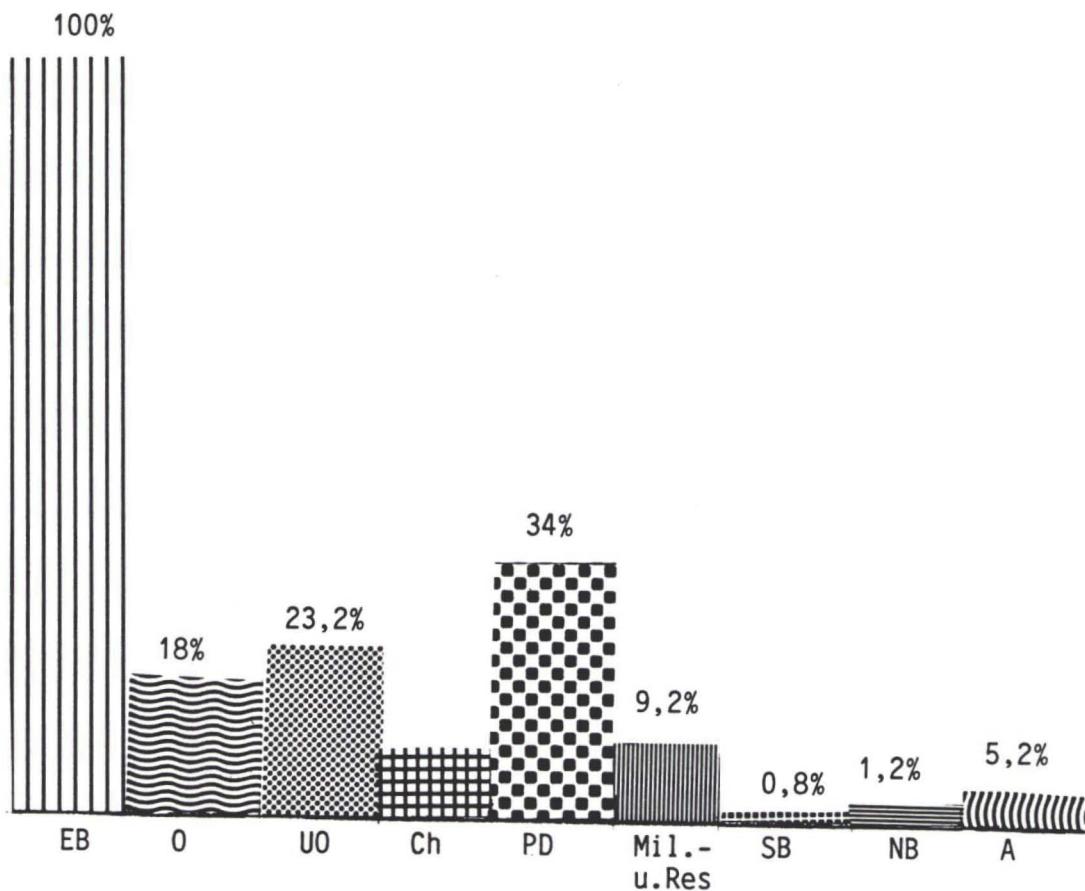
7. GESAMTÜBERSICHT

außerordentliche Bescherden in
den Jahren 1956 bis 1989

Legende: ---- Reduzierte Anzahl an Beschwerden
wenn man gleichlautende Beschwerden
nur als jeweils 1 Beschwerde
auffaßt



8. D A R S T E L L U N G
des Personenkreises der Beschwerdeführer 1989 in Prozenten

Legende:

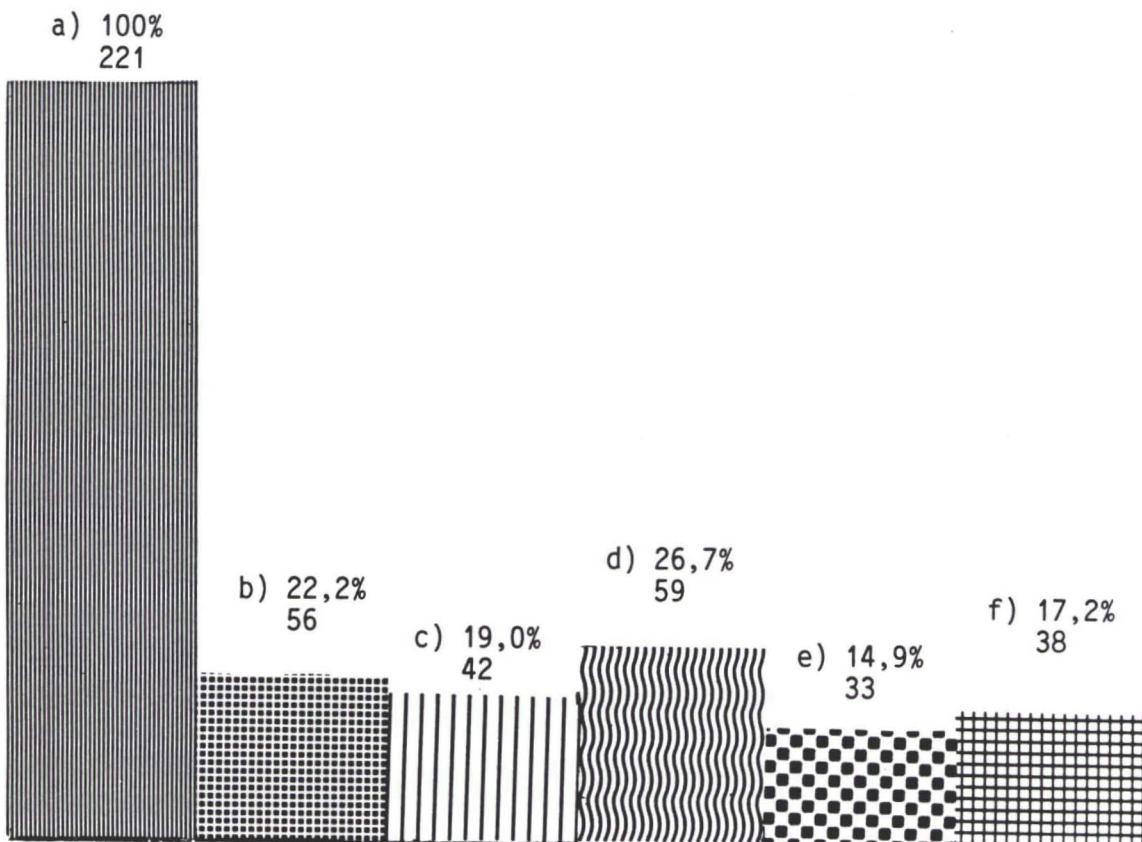
EB	-	eingebrachte Beschwerden	100,0 %	(250)
0	-	Offiziere	18,0 %	(45)
UO	-	Unteroffiziere (Beamte und VB in UO-Funktion, zvS, ZS)	23,2 %	(58)
Ch	-	Chargen	8,4 %	(21)
PD	-	Wehrpflichtige des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenz- dienstes ohne Chargengrad	34,0 %	(85)
Mil.- u. Res	-	Wehrpflichtige des Miliz - und Reservestandes, die den Grund- wehrdienst abgeleistet haben	9,2 %	(23)
SB	-	sonstige berechtigte Beschwerde- führer	0,8 %	(2)
NB	-	nicht berechtigte Beschwerdeführer	1,2 %	(3)
A	-	anonyme	3,0 %	(13)

- 36 -

9. ÜBERSICHT

über die Art der Erledigung der Beschwerden

- Legende:
- a) Anzahl der erledigten Beschwerden
 - b) zur Gänze berechtigt
 - c) teilweise berechtigt
 - d) nicht berechtigt
 - e) Verfahren wegen Zurückziehung der Beschwerde eingestellt
 - f) nicht behandelt



10. Übersicht über die eingebrachten ao. Beschwerden
nach Befehlsbereichen

BMLV	1 Beschwerde
Ämter und Schulen	28 Beschwerden
F1Div	32 Beschwerden
PzGrenDiv	22 Beschwerden
MilKdo WIEN	44 Beschwerden
MilKdo BURGENLAND	5 Beschwerden
MilKdo NIEDERÖSTERREICH	22 Beschwerden
MilKdo KÄRNTEN	14 Beschwerden
MilKdo OBERÖSTERREICH	26 Beschwerden
MilKdo TIROL	16 Beschwerden
MilKdo STEIERMARK	8 Beschwerden
MilKdo SALZBURG	17 Beschwerden
MilKdo VORARLBERG	6 Beschwerden
UNO (Auslandseinsatz)	4 Beschwerden
nicht feststellbar/anonym	3 Beschwerden

250 Beschwerden

In den Befehlsbereichen der Militärkommanden sind alle Beschwerdeführer enthalten, die im Militärkommandobereich in Verwendung stehen, bzw. - bei Angehörigen des Miliz- und Reservestandes - in diesem Bereich ihren Wohnsitz haben.